

Emissionen aus der Tierhaltung versus kommunaler Bauentwicklung

GRAZ, 23.02.2021

Mag. Dr. Martin OZIMIC

Landesgeschäftsführer Gemeindebund Steiermark



Ausgangslage – I



Quelle: www.hannes-comix.de



Ausgangslage – II

- Ein Gebäude zur Nutztierhaltung soll im Nahebereich zu Wohnnutzungen errichtet, erweitert und betrieben werden.
 - Wohnbau versus landwirtschaftliche Nutzung
 - Baugesetz versus Raumordnungsrecht
 - Verwaltungsrecht versus Zivilrecht



Ausgangslage – III

- Nachbarschaftskonflikte
- Polarisierung
- Politische Herausforderungen
- langwierige, komplexe Verfahren
- hohe Kosten für Gutachten
- komplexe Rechtslage:
 - alte Richtlinie entspricht nicht mehr dem Stand der Technik
 - neue Richtlinie enthält kein Berechnungsmodell
 - unterschiedliche Berechnungsmodelle (Gral, GIRL)



§ 27 StROG

Tierhaltungsbetriebe – I

- Im Flächenwidmungsplan ... Tierhaltungsbetriebe ab einer Größe der Geruchszahl $G = 20$ der **Geruchsschwellenabstand** und der Belästigungsbereich auszuweisen.
- Der **Belästigungsbereich** erstreckt sich bis zum halben Geruchsschwellenabstand.



§ 27 StROG

Tierhaltungsbetriebe – IV

Die Ermittlung der Geruchszahl und des Geruchsschwellenabstandes hat nach den Regeln der Technik nach der „**Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen – VRL**“ (bzw. nach einem an deren Stelle tretendem Regelwerk) zu erfolgen.

Tierhaltungsbetriebe sind ab einer Anzahl von

- 700 Sauen-,
- 2.500 Mastschweine-,
- 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier-, Truthühner- oder
- 65.000 Mastgeflügelplätzen

nur im Rahmen einer festgelegten **Sondernutzung** zulässig.



Neue Richtlinie – I

- Die Ermittlung der Geruchszahl in § 27 erfolgte bislang auf Grundlage der **„Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“ (VRL)**.
- Diese Richtlinie wurde im Jänner 2017 durch die **„Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“**, herausgegeben durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, ersetzt.



Neue Richtlinie – II

- Die Berechnung der Geruchszahl nach dieser neuen Richtlinie ist aufgrund einer neuen Berechnungsmethodik **nicht mit der nach der VRL errechneten Geruchszahl vergleichbar.**
- Hinzu kommt, dass die Immissionsbeurteilung im **Baubewilligungsverfahren nach dem Stand der Technik** erfolgt.
- Daher ist eine Gleichschaltung in den beiden Materien notwendig.



Neue Richtlinie – III

- Die Ergebnisse der Berechnungen nach der neuen Richtlinie in Testgemeinden zeigen uns, dass die ***Auswirkungen auf die Raumordnung erheblich größer sind, als bei einer Berechnung nach der VRL.***
- Es kann zu ***weitreichenden Einschränkungen*** für bestehende Baulandausweisungen kommen.
- Aufgrund dieser Ausgangslage ist es für einen praktikablen Vollzug im Raumplanungsverfahren erforderlich, Anpassungen vorzunehmen.
- **Es wird an einer neuen Methodik gearbeitet.**



§ 27 StROG

Tierhaltungsbetriebe – II

- **Rechtswirkungen** für die Landwirtschaft:
 - Eine Erweiterung und/oder Änderung des Tierbestandes ist bei Betrieben ab einer Größe der Geruchszahl $G = 20$ nur zulässig, wenn
 - die Ausdehnung des Belästigungsbereiches keine unzumutbare Belästigung bei Grundflächen mit Gebäuden für Wohnnutzungen in der Nachbarschaft hervorruft **und** die Ausdehnung des Geruchsschwellenabstandes **keine Baugebiete** betrifft oder
 - sich durch Sanierung von bestehenden Stallgebäuden, durch **Einbau zusätzlicher Maßnahmen zur Luftreinhaltung** oder durch Änderungen des Tierbestandes usw. die Geruchszahl G nicht erhöht.



§ 27 StROG

Tierhaltungsbetriebe – III

- **Rechtswirkungen** für Andere:
 - Im Belästigungsbereich dürfen **Wohnnutzungen baurechtlich nicht** bewilligt werden. Davon **ausgenommen sind betriebszugehörige** Wohnnutzungen des Tierhaltungsbetriebes.
 - Innerhalb des Geruchsschwellenabstandes dürfen folgende **Baugebiete nicht neu** ausgewiesen werden:
 - reine Wohngebiete
 - allgemeine Wohngebiete
 - Kerngebiete
 - Erholungsgebiete
 - Ferienwohngebiete
 - Kurgebiete



§ 95 Stmk. BauG – I

- Landwirtschaftliche Betriebsanlagen sind so zu planen und auszuführen, dass
 - das Leben oder **die Gesundheit der Nachbarinnen/Nachbarn nicht gefährdet** wird,
 - **Nachbarinnen/Nachbarn oder öffentliche Einrichtungen** wie Schulen, Krankenanstalten, Alten- und Pflegeheime oder Kirchen durch Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung, Gestank oder Lästlinge **nicht unzumutbar oder das ortsübliche Ausmaß übersteigend belästigt** werden und
 - keine nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Böden sowie der Gewässer herbeigeführt werden, sofern diese nicht unter die Regelungen des Wasserrechtsgesetzes fallen.



§ 95 Stmk. BauG – II

- Eine landwirtschaftliche Betriebsanlage **ist zu genehmigen**, wenn nach dem **Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist**, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren **Gefährdungen vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen auf ein zumutbares Maß beschränkt** werden.

§ 95 Stmk. BauG – II



- Ob Belästigungen der Nachbarn zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die **Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen auswirken.**
- Belästigungen der Nachbarn **liegen dann nicht vor**, wenn die benachbarten **Grundstücke als Freiland** ausgewiesen sind, für diese Grundstücke noch keine Baubewilligung für Gebäude mit Aufenthaltsräumen erteilt wurde bzw. kein rechtmäßiger Bestand für Gebäude mit Aufenthaltsräumen vorliegt oder so genutzt werden, dass bloß ein vorübergehender Aufenthalt von Menschen gegeben ist.



§ 29 Abs 6 Stmk. BauG

- Die Behörde hat einem Ansuchen mit schriftlichem Bescheid stattzugeben, wenn die nach diesem Gesetz für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.
-
- Werden die Interessen gemäß § 95 Abs. 1 durch eine aufrechte baubehördliche Bewilligung im Rahmen der Landwirtschaft nicht mehr ausreichend geschützt, hat die Behörde – **insbesondere auf Antrag eines Nachbarn** – in begründeten Fällen andere oder zusätzliche Auflagen nach dem Stand der Technik vorzuschreiben. Bezogen auf landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe ist diese Bestimmung erst ab einer Größe der Geruchszahl $G = 20$ anzuwenden. **Die Verfahrenskosten hat die Gemeinde zu tragen.**



§ 364 ABGB

- Der Eigentümer eines Grundstückes kann dem Nachbarn die von dessen Grund ausgehenden Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Gase, Wärme, Geruch, Geräusch, Erschütterung und ähnliche insoweit untersagen, als sie das **nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen**. Unmittelbare Zuleitung ist ohne besonderen Rechtstitel unter allen Umständen unzulässig.
- Unterlassungsanspruch laut OGH besteht nur bei Beeinträchtigungen, die
 - nicht ortsüblich **UND**
 - nicht zumutbar sind



Lösung ???



Quelle: www.hannes-comix.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer Gemeindebund Steiermark